



Zu TOP 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Satzung i. d. F. v. 15.3.15	Beschlussvorlage o. MV v. 11.5.25	Begründung
<p>§ 3 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) ...</p> <p>(9) Schnuppermitglieder sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft in dem Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgte, endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie haben weder das Stimm- noch das passive Wahlrecht, aber volles Spielrecht.</p> <p>(10) ...</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) ...</p> <p>(9) Schnuppermitglieder sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft auf ein Jahr begrenzt ist. Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Berechnung der Jahresfrist gelten die Paragraphen 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Schnuppermitglieder haben weder das Stimm- noch das passive Wahlrecht, aber volles Spielrecht.</p> <p>(10) ...</p>	<p>Der Eintritt kann jederzeit im Kalenderjahr erfolgen, sodass die einjährige Schnuppermitgliedschaft nicht zwangsläufig bereits mit dem Ablauf desselben Kalenderjahres enden kann. Die bisherige Regelung ist praxisfern und soll deshalb geändert werden.</p>
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er bedarf der Schriftform und muss von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern als Paten des aufzunehmenden Mitglieds unterschrieben sein, die mindestens 30 Jahre alt und seit mindestens 3 Jahren ordentliche Mitglieder sein müssen.</p> <p>(2) Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der erweiterte Vorstand; er bestimmt auch das insoweit einzuhaltende Verfahren.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Aufnahme wird mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Antragenden wirksam; sie ist aufschiebend bedingt bis zur Zahlung des Aufnahmebeitrages. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand; er bestimmt auch das insoweit einzuhaltende Verfahren.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Aufnahme wird mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Antragenden wirksam; sie ist aufschiebend bedingt bis zur Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.</p>	<p>Die „Patenregelung“ stellt eine zusätzliche bürokratische Hürde bei der Aufnahme in den Verein dar, die in der Praxis nicht dazu führt, dass die Aufsicht über den Aufnahmeprozess verschärft wird. Hierzu ist die erforderliche Beschlussfassung durch den Vorstand ein ausreichendes Mittel. Die Patenregelung soll deshalb gestrichen werden.</p> <p>Ferner soll es bei der die Aufnahme in den Verein betreffenden aufschiebenden Bedingung künftig auf die Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages ankommen, weil ein Aufnahmebeitrag seit einigen Jahren nicht mehr erhoben wird und schon zuvor in den meisten Mitglieds-kategorien nicht erhoben wurde. Mit der Änderung wird eine einheitliche Regelung geschaffen.</p>
<p>§ 5 Wechsel der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Wechsel von einer passiven, einer zeitweiligen sowie von einer Schnuppermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, der spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres gestellt sein muss; vorstehende Klauseln von § 4 (1) und (2) finden insoweit Anwendung. Die Patenregelung für passive Mitglieder ist nicht erforderlich.</p>	<p>§ 5 Wechsel der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Wechsel von einer passiven, einer zeitweiligen sowie von einer Schnuppermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, der spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres, beziehungsweise dem Ende der Schnuppermitgliedschaft, gestellt sein muss; vorstehende Klauseln von § 4 finden insoweit Anwendung.</p>	<p>Die Änderungsvorschläge sind auf jene die §§ 3 und 4 betreffenden Änderungsvorschläge abgestimmt. Ferner soll klargestellt werden, dass alle Regelungen des § 4 auf einen Wechsel der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden sind.</p>



<p>(2) ...</p> <p>§ 8 Ende der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) ...</p> <p>(4) Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, gegen die Vereinsordnungen gem. § 17 dieser Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, gegen Anordnungen des Vorstands, die Regeln des Deutschen Golf Verbands, Grundsätze der sportlichen Fairness kann der erweiterte Vorstand Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied verhängen. Dies gilt auch bei Tätlichkeiten, Beleidigungen oder ähnlichem gegen Mitglieder bzw. bei Beschädigungen des Vereinseigentums. Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <p>a) Verwarnung (Rüge),</p> <p>b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der dem Verein gehörenden Einrichtungen, insbesondere Ausschluss vom Spielbetrieb, Verbot der Teilnahme an Wettspielen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins von bis zu vier Wochen Dauer,</p> <p>c) Haus- und/oder Platzverbot von vier Wochen bis zu 12 Monaten Dauer.</p> <p>(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in wiederholter oder grober Weise gegen die Punkte gemäß § 8 (4) verstoßen hat.</p> <p>(6) Die Streichung einer Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit den ihm obliegenden Zahlungen trotz zwei schriftlicher Mahnungen mindestens 6 Wochen ganz oder teilweise im Verzuge ist und ihm für den Fall der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Streichung per Einwurfeinschreiben unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen angedroht worden ist.</p> <p>(7) ...</p>	<p>(2) ...</p> <p>§ 8 Ende der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) ...</p> <p>(4) Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, schädigt es den Verein schwerwiegend oder verstößt es sonst schwerwiegend gegen seine Interessen, verstößt es gegen die Vereinsordnungen gem. § 17 dieser Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, gegen Anordnungen des Vorstands, die Regeln des Deutschen Golf Verbands, Grundsätze der sportlichen Fairness, kann der erweiterte Vorstand Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied verhängen. Dies gilt auch bei Tätlichkeiten, Beleidigungen oder Ähnlichem gegen Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins bzw. bei vorsätzlichen Beschädigungen des Vereinseigentums. Als ähnlich schwerwiegend gilt dabei die Vornahme unsachlicher Kritik oder Verunglimpfung eines Mitglieds oder Mitarbeiters des Vereins gegenüber einem anderen Mitglied in sozialen Netzwerken oder Instant-Messaging-Diensten.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <p>a) Verwarnung (Rüge)</p> <p>b) Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der dem Verein gehörenden Einrichtungen, insbesondere Ausschluss vom Spielbetrieb, Verbot der Teilnahme an Wettspielen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins von bis zu vier Wochen Dauer,</p> <p>c) Haus- und/oder Platzverbot von vier Wochen bis zu 12 Monaten Dauer.</p> <p>(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in wiederholter oder grober Weise gegen die Punkte gemäß § 8 (4) verstoßen hat.</p> <p>(6) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.</p>	<p>Die Vornahme unsachlicher Kritik an einem Mitglied oder Mitarbeiter des Vereins oder Verunglimpfungen einer solchen Person in sozialen Netzwerken oder Instant-Messaging-Diensten sollen künftig leichter sanktioniert werden können. Durch den Einschub eines neuen Absatzes 6 erhalten die bisherigen Absätze 6 bis 11 die Ordnungszahlen 7 bis 12.</p>
---	---	--



	<p>(7) Die Streichung einer Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit den ihm obliegenden Zahlungen trotz zwei schriftlicher Mahnungen mindestens 6 Wochen ganz oder teilweise im Verzuge ist und ihm für den Fall der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Streichung per Einwurfeinschreiben unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen angedroht worden ist.</p> <p>(8) ...</p>	
<p>§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand</p> <p>(1) ...</p> <p>(4) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Begrenzung der Wiederwahl gilt nur für dasselbe Vorstandsamt.</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand</p> <p>(1) ...</p> <p>(4) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl in unmittelbar aufeinanderfolgenden Wahlperioden ist nur zweimalig zulässig. Die Begrenzung der Wiederwahl gilt nur für dasselbe Vorstandsamt.</p> <p>(5) ...</p>	<p>Die Rekrutierung von Mitgliedern für ein Ehrenamt stellt im deutschen Vereinswesen eine zunehmend schwierige Aufgabe dar. Durch die Satzungsänderung soll einem Mitglied, das dem Verein lange und treu gedient und somit wertvolle Erfahrung gesammelt hat, nicht der spätere Weg zurück in dasselbe Ehrenamt versperrt bleiben.</p>
<p>§ 14 Aufnahmegebühren und Umlagen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen. Die Investitionsumlage darf den im Anwendungserlass zur Abgabenordnung genannten, für das Jahr der Zahlungspflicht gültigen Höchstsatz nicht übersteigen.</p>	<p>§ 14 Aufnahmegebühren und Umlagen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben oder eine allgemeine Umlage zur Verhinderung ansonsten erforderlicher Beitragserhöhungen beschließen. Die Investitionsumlage darf den im Anwendungserlass zur Abgabenordnung genannten, für das Jahr der Zahlungspflicht gültigen Höchstsatz nicht übersteigen. Die sonstige Umlage darf – addiert mit den Vereinsbeiträgen – die im Anwendungserlass zur Abgabenordnung genannte Höchstgrenze für Beiträge und Umlagen bei Gemeinnützigkeit nicht übersteigen.</p>	<p>Die Satzung nimmt Bezug auf die Verwaltungsvorschriften des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) und macht sie für den Verein verbindlich. Anders als der AEAO unterscheidet die Satzung aber nicht klar zwischen Investitionsumlagen, die einer Investitionsbindung bedürfen, und „normalen“ Umlagen, die dieser Einschränkung nicht unterliegen. Ferner ist im AEAO geregelt, dass dem Mitglied im Fall der Erhebung einer Investitionsumlage eine ratenweise Zahlung in bis zu zehn Jahresraten ermöglicht werden muss. Für „normale“ Umlagen, die der AEAO wie Mitgliedsbeiträge behandelt, gilt dies nicht. Mit der Satzungsänderung soll klargestellt werden, dass dem Verein die Erhebung einer „normalen“ Umlage möglich ist. Damit wird dem Verein ein weiteres Finanzierungsinstrument an die Hand gegeben, welches kurzfristig wirkt und dazu beitragen kann, langfristig wirkende Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge zur Deckung von</p>



		außerordentlichem Finanzierungsbedarf zu vermeiden.
<p>§ 16 Mitgliederversammlung (1) ... (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. In ihr hat der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf der Homepage und am Schwarzen Brett angekündigt. Die vorläufige Tagesordnung wird im geschützten Mitgliederbereich der Homepage bereitgestellt. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung mitgeteilt werden; ihr Aushang am Schwarzen Brett ist nicht erforderlich. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Veröffentlichung auf der Homepage und am Schwarzen Brett ausreichend. (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind, zusammen mit der endgültigen Tagesordnung, den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden. (5) ...</p>	<p>§ 16 Mitgliederversammlung (1) ... (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. In ihr hat der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Jahresbericht muss einen Bericht über die Entwicklung der Mitgliedererwerbungen enthalten. (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf der Homepage angekündigt. Die vorläufige Tagesordnung wird im geschützten Mitgliederbereich der Homepage bereitgestellt. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung mitgeteilt werden. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Veröffentlichung auf der Homepage ausreichend. (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind, zusammen mit der endgültigen Tagesordnung, den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail zur Kenntnis zu geben. (5) ...</p>	<p>Durch die Einführung einer zusätzlichen Berichtspflicht für den Vorstand wird ein verbindliches Frühwarnsystem geschaffen, das negative Trends in der Entwicklung der Mitgliederzahlen aufzeigt.</p> <p>Die nicht mehr zeitgemäße Bekanntmachung am Schwarzen Brett soll gestrichen werden. Zu Mitgliederversammlungen wird für gewöhnlich während des Winterhalbjahres eingeladen, wenn das Clubhaus wenig frequentiert wird, sodass die Wirkung eines Aushangs am Schwarzen Brett ohnehin begrenzt ist.</p> <p>Die Satzung regelt, dass Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung im Vorfeld einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen gestellt werden können und der Vorstand anschließend, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, die um die Gegenstände dieser Anträge ergänzte, endgültige Tagesordnung bekanntzugeben hat. Damit sind jedem Mitglied die Gegenstände der Mitgliederversammlung vorab bekannt und es kann auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Teilnahme an der Versammlung treffen, ohne durch erst in der Versammlung eröffnete Gegenstände im Nachhinein überrascht zu werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind in der Versammlung unzulässig. Dies gilt auch (und erst recht) für Satzungsänderungen. Die Regelung dieses Sachverhalts ist somit obsolet und soll gestrichen werden, um Missverständnisse bei der Auslegung der Satzung zu vermeiden.</p>